

Nichtamtliche Lesefassung*)

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steueratzung) im Gebiet der Gemeinde Dünwald vom 05.11.2001

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) sowie der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S.301), geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S 257), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dünwald in seiner Sitzung am 24.10.2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Dünwald erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z. B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt:
- | | |
|---|---------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 20,00 € |
| in Spielhallen | 40,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät, | |

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete Ausfertigung der Satzung.

- | | |
|--|----------|
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3
in Gaststätten | 10,00 € |
| in Spielhallen | 20,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
|
 | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die
eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben | 100,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät. | |

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten der Satzung mitzuteilen.

§ 11

(In-Kraft-Treten)